



- Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten
- Beschäftigte der Beteiligten

## I **Versicherung der Beschäftigten mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit**

### 1 **Befreiung von der Versicherungspflicht**

Nach § 2 Abs. 2 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV – sowie der entsprechenden Regelung des § 28 Abs. 1 der neuen VBL-Satzung (VBLS) sind Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden und die bisher noch nicht in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes pflichtversichert waren, auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. Diese Befreiungsmöglichkeit besteht nur für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2002 begründet werden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 ATV/§ 86 Abs. 2 VBLS).

Der Antrag ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Beginn des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitgeber zu richten. Dieser hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflichtversicherung vorliegen. Fristgerecht ist der Antrag nur dann, wenn er innerhalb der Zweimonatsfrist bei dem Arbeitgeber eingegangen ist. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Beschäftigte in der Vergangenheit bereits bei der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes versichert war. Ist dies der Fall, ist eine Befreiung von der Pflichtversicherung nicht möglich.

Vorstehenden Auszug aus der VBL-Information habe ich erhalten.

Geisenheim, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# VBLspezial

für Beschäftigte



April 2020

## Befristete wissenschaftliche Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen im Tarifgebiet West.

### Inhalt

- 1 **Wahlmöglichkeit innerhalb der Zusatzversorgung.**
- 2 **Entscheidung für die VBLklassik.**
- 3 **Entscheidung für die VBLextra.**
- 4 **Entscheidungshilfe für Beschäftigte im Tarifgebiet West.**
- 5 **Zusätzliche Altersvorsorge durch Eigenbeiträge.**
- 6 **Hinweise zum Rentenbezug.**
- 7 **Änderungen im Beschäftigungsverhältnis.**
- 8 **Kontakt zur VBL.**

### Impressum

**VBL.** Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.  
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666  
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL, Redaktion: Frank Fürniß

## Sehr geehrte Damen und Herren,

Beschäftigte im öffentlichen Dienst erhalten nach dem Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) eine betriebliche Altersversorgung. Der Arbeitgeber versichert seine Mitarbeiter deshalb in der Pflichtversicherung (VBLklassik) bei der VBL. Für Beschäftigte in Wissenschaft und Forschung gibt es aber eine Sonderregelung. Sie werden typischerweise nur für kurze Zeiträume eingestellt und haben häufig keine Möglichkeit, die in der VBLklassik für einen Rentenanspruch erforderliche Wartezeit zu erfüllen.

Darum können sich die Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen von der VBLklassik befreien lassen. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber stattdessen eine zusätzliche Altersvorsorge in der freiwilligen Versicherung, der VBLextra, zu begründen. Vorteil: Aus dieser Versicherung können Rentenleistungen auch ohne Erfüllung einer Wartezeit in Anspruch genommen werden.

Unsere VBLspezial stellt für Sie die wichtigsten Informationen zu der Sonderregelung nach § 2 Absatz 2 ATV zusammen. Hier erfahren Sie insbesondere,

- unter welchen Voraussetzungen eine Wahlmöglichkeit zwischen der VBLklassik und der VBLextra besteht,
- welche Unterschiede zwischen diesen Versicherungen für Ihre Entscheidung relevant sind und
- welche Besonderheiten bei einer späteren Änderung im Beschäftigungsverhältnis beachtet werden sollten.

Unser Beratungsteam steht Ihnen bei Fragen rund um das Thema betriebliche Altersversorgung zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Joachim Siebert  
Abteilungsleiter Kundenmanagement

## 1 Wahlmöglichkeit innerhalb der Zusatzversorgung.

Sie haben einen zeitlich befristeten Arbeitsvertrag als Beschäftigte/-r mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung unterzeichnet. Sofern aufgrund der befristeten Beschäftigung die erforderliche Wartezeit für eine Betriebsrente aus der VBLklassik nicht erfüllt wird, erhalten Sie hieraus später gegebenenfalls keine Rentenzahlungen. Aus diesem Grunde kann es sinnvoll sein, sich anstelle der VBLklassik für eine Versicherung in der VBLextra zu entscheiden. Hier ist keine Wartezeiterfüllung für den Rentenbezug erforderlich.

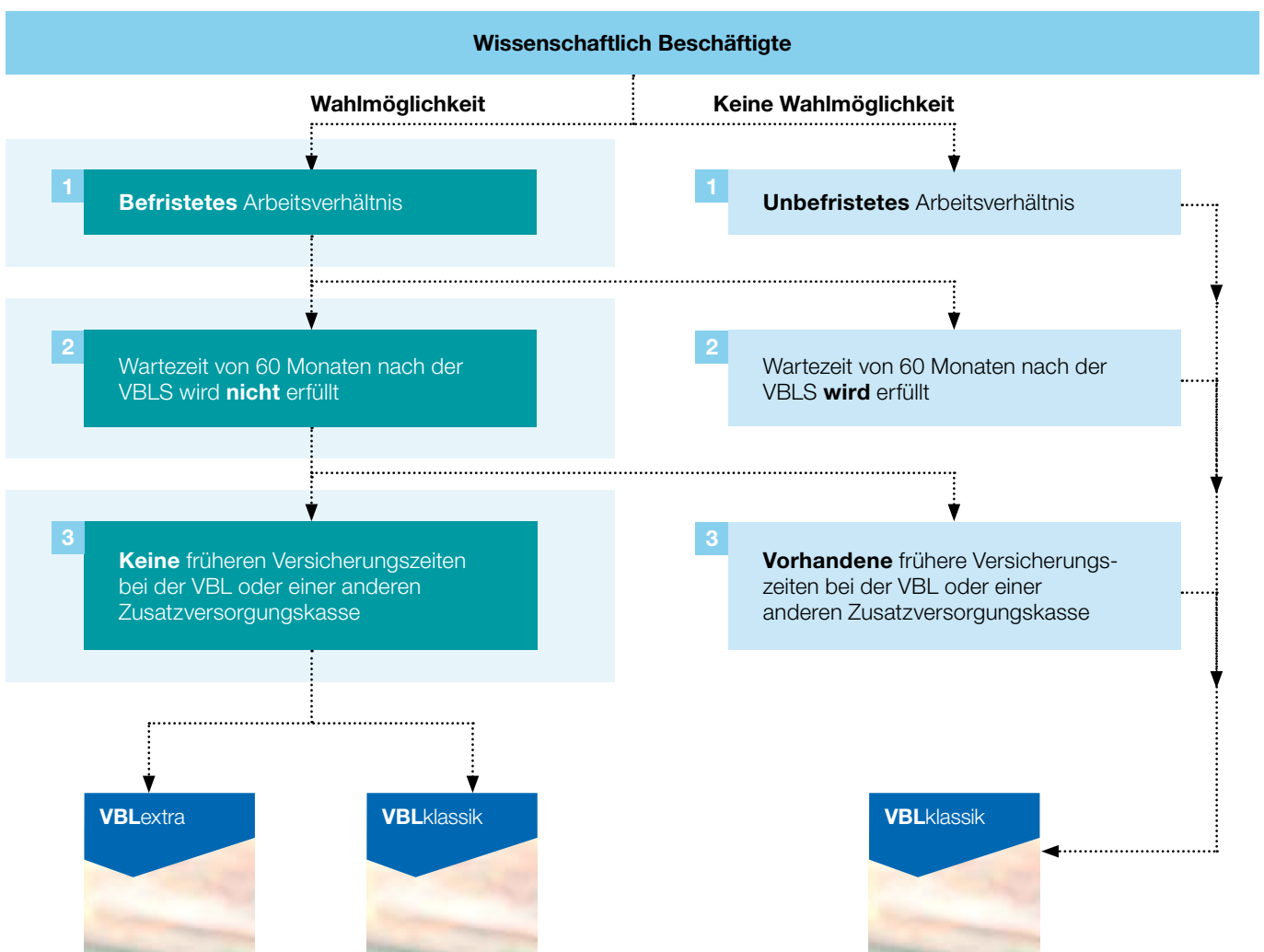
Ihr Antrag auf Befreiung von der VBLklassik zugunsten der VBLextra ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bei Ihrem Arbeitgeber zu stellen.

Sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, werden Sie von Ihrem Arbeitgeber in der VBLextra angemeldet und erhalten später aus dieser Versicherung Ihre betriebliche Altersversorgung.

Bei einer Entscheidung zwischen der VBLextra und der VBLklassik sind also zwei unterschiedliche Punkte zu prüfen:

- (1) Zunächst müssen die Voraussetzungen für die Wahlmöglichkeit überhaupt vorliegen. Hierzu vergleichen Sie bitte die nachfolgende Übersicht.
- (2) Sodann ist von Ihnen anhand der Unterschiede zwischen der VBLextra und der VBLklassik zu entscheiden, welche Versicherung für Sie in Betracht kommt. Die wesentlichen Kriterien hierfür haben wir Ihnen unter Ziffer 4 der Broschüre zusammengefasst.

### 1.1 Eine Wahlmöglichkeit zwischen VBLklassik und VBLextra besteht nur, sofern die hinterlegten Voraussetzungen gegeben sind:



Zu den Kriterien für die Wahl zwischen der VBLextra und der VBLklassik finden Sie auf Seite 5 dieser Broschüre eine Entscheidungshilfe.

## 2 Entscheidung für die VBLklassik.

Auch wenn bei Ihnen eine Befreiung von der VBLklassik möglich wäre (zu den Voraussetzungen siehe Ziffer 1), müssen Sie nicht in jedem Fall von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Aus verschiedenen Gründen kann es im Einzelfall sinnvoll sein, sich für die VBLklassik zu entscheiden. Einige wesentliche Argumente haben wir Ihnen in unserer Entscheidungshilfe unter Ziffer 4 zusammengefasst. Bei allen Fragen hierzu beraten Sie auch unsere Spezialisten im Kundenservice gerne persönlich (Kontakt siehe Ziffer 8).

Sofern Sie sich also für die Durchführung der VBLklassik entscheiden möchten, brauchen Sie nichts weiter zu veranlassen. Ihr Arbeitgeber wird Sie nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bei uns zur Versicherung anmelden. Rentenleistungen aus der VBLklassik erhalten Sie später allerdings nur dann, wenn Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls die erforderliche Wartezeit erfüllt haben (siehe Ziffer 4.2). Im Unterschied zur VBLextra können sich die Rentenanwartschaften hier durch soziale Komponenten (zum Beispiel zusätzliche Versorgungspunkte im Fall von Mutterschutz-, Elternzeiten und Erwerbsminderung) erhöhen.



Alle Details zu der Versicherung VBLklassik finden Sie ausführlich in unserer Produktbroschüre beschrieben. Diese können Sie jederzeit auf unserer Internetseite unter [www.vbl.de](http://www.vbl.de) nachlesen, dort in der Rubrik Service/Downloadcenter/Pflichtversicherung/Produktinformation.

Die Aufwendungen zur VBLklassik (Umlagen) berechnen sich aus dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Diese sind zum einen von Ihrem Arbeitgeber in Höhe von 6,45 Prozent und zum anderen von Ihnen selbst in Höhe von 1,41 Prozent zu tragen.

Der Arbeitgeberanteil an der Umlage ist – zumindest zum Teil – steuer- und sozialversicherungspflichtig.

	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Umlagen	6,45 %	1,41 %

### Hinweis:

a) Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse der ATV in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) geltenden Fassung Anwendung findet, führen neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage von derzeit 1,41 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in folgender Höhe ab:

	Zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage	Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage insgesamt
Ab 1. Juli 2015	0,2 %	1,61 %
Ab 1. Juli 2016	0,3 %	1,71 %
Ab 1. Juli 2017	0,4 %	1,81 %

Gleiches gilt für die Beschäftigten des Landes Hessen.

b) Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse der ATV in der für den Bund oder die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) geltenden Fassung Anwendung findet, führen neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage von derzeit 1,41 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in folgender Höhe ab:

	Zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage	Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage insgesamt
Ab 1. Juli 2016	0,2 %	1,61 %
Ab 1. Juli 2017	0,3 %	1,71 %
Ab 1. Juli 2018	0,4 %	1,81 %

c) Alle anderen Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse weder der ATV in der für die TdL noch in der für Bund oder VKA geltenden Fassung Anwendung findet, führen neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage von derzeit 1,41 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in folgender Höhe ab:

	Zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage	Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage insgesamt
Spätestens ab 1. Januar 2017	0,2 %	1,61 %
Ab 1. Juli 2017	0,3 %	1,71 %
Ab 1. Juli 2018	0,4 %	1,81 %



### 3 Entscheidung für die VBLextra.

Sofern Sie sich für die Befreiung von der VBLklassik entscheiden, wird Ihr Arbeitgeber Sie zur Versicherung VBLextra anmelden. Die VBLextra tritt somit an die Stelle der VBLklassik. Wie in der VBLklassik sind neben der Altersrente zusätzlich auch Leistungen im Falle der Erwerbsminderung und für Hinterbliebene vorgesehen.

Anders als bei der VBLklassik muss in der VBLextra jedoch keine Wartezeit erfüllt werden, um hieraus eine Betriebsrente beziehen zu können. Das bedeutet: Befristet wissenschaftlich Beschäftigte erwerben in der VBLextra mit der ersten Beitragszahlung einen Anspruch auf Leistung.

Zum 1. Juni 2016 wurden die Rechnungsgrundlagen in der VBLextra geändert. Dies war vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase erforderlich. Die garantierten Leistungen in der VBLextra sind zwar geringer als in der VBLklassik. Die tatsächlichen Rentenleistungen können sich aber durch die Verteilung von Überschüssen weiter erhöhen.



Die seit 1. Juni 2016 geltenden Versicherungsbedingungen (AVBextra 04), die Verbraucherinformation und die Produktbroschüre zur VBLextra stehen Ihnen auf unserer Internetseite [www.vbl.de](http://www.vbl.de), dort in der Rubrik Service/Downloadcenter/Freiwillige Versicherung/VBLextra zur Verfügung.

Mit der VBLextra erhalten Sie eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung, bei der alleine Ihr Arbeitgeber die Aufwendungen in Höhe von 4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zur VBL zahlt. Ein Arbeitnehmeranteil ist nicht zu entrichten. Diese Aufwendungen zur VBLextra sind in der Regel steuer- und auch sozialversicherungsfrei.

	Gesamt	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Beiträge	4,00 %	4,00 %	–

#### 4 Entscheidungshilfe für Beschäftigte im Tarifgebiet West.

Liegen bei Ihnen die Voraussetzungen für die Befreiung von der VBLklassik vor, so kann ein entsprechender Antrag nur innerhalb von **zwei Monaten** nach Beschäftigungsbeginn bei Ihrem Arbeitgeber gestellt werden.

Im Folgenden finden Sie einen Überblick zu den wesentlichen Argumenten, die Sie bei Ihrer Entscheidung für die VBLklassik beziehungsweise VBLextra berücksichtigen sollten.

Beachten Sie bitte, dass unsere „Entscheidungshilfe“ nicht alle Besonderheiten des Einzelfalls abdecken kann. Daher empfehlen wir Ihnen, bei Rückfragen aller Art mit unseren Kundenberatern Kontakt aufzunehmen.

#### 4.1 Wichtige Unterschiede zwischen VBLklassik und VBLextra:

(Zur Verkürzung der Unverfallbarkeitsfrist siehe gesondert Ziffer 4.2)

##### Ich wähle die VBLklassik, weil ...

mein Arbeitsverhältnis möglicherweise über fünf Jahre hinaus verlängert wird oder es mir wahrscheinlich erscheint, später nochmals im öffentlichen Dienst zu arbeiten.

##### Ich wähle die VBLextra, weil ...

mein Arbeitsverhältnis wahrscheinlich nicht über fünf Jahre hinaus verlängert wird und ich es auch nicht für wahrscheinlich halte, später nochmals im öffentlichen Dienst zu arbeiten.

##### Wichtige Merkmale der VBLklassik:

- Betriebsrente (Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente) mit einer Verzinsung von 3,25 Prozent in der Anspar- und 5,25 Prozent in der Rentenphase plus Rentendynamisierung von jährlich 1 Prozent
- Erhöhung der Betriebsrente durch soziale Komponente bei Mutterschutz-, Elternzeit und Erwerbsminderung
- Grundsätzlich Erfüllung einer Wartezeit von 60 Umlagemonaten für Rentenanspruch erforderlich; gesetzliche Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz vorrangig zu berücksichtigen (siehe Ziffer 4.2)
- Beitragserstattung des Eigenanteils der Beschäftigten bei nicht erfüllter Wartezeit möglich
- Abschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn von 0,3 Prozent pro Monat; maximal 10,8 Prozent
- Gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten mit anderen Zusatzversorgungskassen in Deutschland
- Grundsätzlich keine Übertragungsmöglichkeit der Anwartschaft, außer zu Institutionen der Europäischen Union

##### Wichtige Merkmale der VBLextra:

- Betriebsrente (Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente) derzeit mit 0,25 Prozent Garantiezins (plus eventuelle Überschussbeteiligung)
- Keine Wartezeiterfüllung für Rentenanspruch erforderlich; da sofort unverfallbare Anwartschaften entstehen, keine Beitragserstattung möglich
- Fortführung der VBLextra nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich möglich
- Kapitalwert der Betriebsrente kann gegebenenfalls zu anderen Altersversorgungseinrichtungen mitgenommen werden (sogenannte Portabilität)
- Einmal- oder Teilkapitalauszahlung bei Rentenbeginn möglich
- Abschlagsfreie Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für eine vorzeitige Inanspruchnahme 0,3 Prozent Abschlag beziehungsweise bei einer späteren Inanspruchnahme 0,2 Prozent Zuschlag für jeden Monat

VBLklassik

VBLextra

## 4.2 Wichtige Hinweise zur Wartezeit.

Die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist von Betriebsrentenansprüchen wird nach dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie ab dem 1. Januar 2018 von bisher fünf auf drei Jahre verkürzt. Dies kann für die Entscheidung, ob sich befristet wissenschaftlich Beschäftigte von der Pflichtversicherung VBLklassik zugunsten der freiwilligen Versicherung VBLextra befreien lassen, künftig von Bedeutung sein:

Versicherte können ab dem 1. Januar 2018 aufgrund der gesetzlichen Regelung bereits nach drei Jahren Versicherungszeit in der VBLklassik eine unverfallbare Anwartschaft erwerben und damit im Versicherungsfall einen Anspruch auf Leistungen aus der VBLklassik haben, auch wenn die Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten nicht erfüllt wird. Wegen der Verkürzung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist kann künftig eine Pflichtversicherung sinnvoll sein, wenn das Arbeitsverhältnis und damit die Versorgungszusage mindestens drei – anstatt bisher fünf – Jahre besteht.

Die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfrist kann sich auch auf Arbeitsverhältnisse von befristet wissenschaftlich Beschäftigten auswirken, die bereits vor dem 1. Januar 2018 beginnen:

**Beispiel:** Beginn des Arbeitsverhältnisses des befristet wissenschaftlich Beschäftigten am 1. Januar 2017. Das Arbeitsverhältnis ist auf vier Jahre bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

- Wartezeiterfüllung in der Pflichtversicherung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b ATV/§ 26 Absatz 1 Buchstabe b VBL-Satzung nicht möglich, da nur 48 Umlage-/Beitragsmonate zurückgelegt werden können.
- Aber: Die verkürzte gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist kann ab dem 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 erfüllt werden.

Die Verkürzung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist führt aber nicht zwingend dazu, dass die Befreiung von der Pflichtversicherung nach § 2 Absatz 2 ATV/§ 28 Absatz 1 VBL-Satzung nur noch auf befristet wissenschaftlich Beschäftigte anwendbar ist, deren Arbeitsverhältnis auf weniger als drei Jahre befristet ist. Die befristet wissenschaftlich Beschäftigten haben weiterhin ein Wahlrecht, ob sie sich zugunsten einer freiwilligen Versicherung von der Pflichtversicherung befreien lassen wollen. Wie bisher wird eine freiwillige Versicherung statt der Pflichtversicherung nur auf ausdrücklichen Antrag der Versicherten begründet.

Weitere Hinweise zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie finden Sie im aktuellen Rundschreiben des Bundesministeriums des Inneren vom 10. Oktober 2016, veröffentlicht im Internet unter dem Aktenzeichen „D 5 – 31004/21#1“.

## 5 Zusätzliche Altersvorsorge durch Eigenbeiträge.

Aufgrund des Tarifvertrags Altersversorgung hat Ihr Arbeitgeber für Sie als wissenschaftlich Beschäftigte/-r eine betriebliche Altersversorgung bei der VBL zu begründen: Nach der von Ihnen getroffenen Entscheidung (siehe Ziffer 4) sind Sie daher über Ihren Arbeitgeber entweder in der VBLklassik oder aber in der VBLextra anzumelden. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, auch selbst eine freiwillige Altersvorsorge bei der VBL aufzubauen. Unsere Empfehlung: Lassen Sie sich die staatliche Förderung (Entgeltumwandlung/Riester-Förderung) nicht entgehen, um bereits frühzeitig auch mit geringen Beiträgen zusätzlich für Ihren Ruhestand vorzusorgen.

Eine zusätzliche freiwillige Versicherung zur Sicherung der staatlichen Förderung können Sie nur begründen, solange Ihr Arbeitsverhältnis bei dem bei uns beteiligten Arbeitgeber noch besteht. Nach Beendigung Ihres befristeten Arbeitsverhältnisses kann eine bereits bestehende und noch aktive Versicherung fortgeführt werden.

Nähere Informationen zu den Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung bei der VBL finden Sie in unserer Broschüre zur VBLextra. Unser Kundenservice hilft Ihnen bei allen Fragen zur rechtzeitigen Sicherung der staatlichen Förderung. Rufen Sie uns einfach an.

Sofern Sie bereits bei einem anderen Anbieter eine betriebliche Altersversorgung haben, können Sie – unter bestimmten Voraussetzungen – den dort erreichten Kapitalwert zur VBL übertragen. Wir informieren Sie gerne über die bestehenden Möglichkeiten. Rufen Sie uns an.

## 6 Hinweise zum Rentenbezug.

Auf Ihren Antrag hin erhalten Sie von uns mit Eintritt des Versicherungsfalls die Betriebsrente als Erwerbsminderungs- oder Altersrente. Auch Ihre Hinterbliebenen sind nach Maßgabe der Satzung beziehungsweise der Allgemeinen Versicherungsbedingungen abgesichert.

Alle Besonderheiten zum Bezug der Betriebsrente aus der VBLklassik oder der VBLextra haben wir in einer gesonderten Informationsschrift „Hinweise zur Betriebsrente“ zusammengestellt. Sie finden diese VBLspezial 03 auf unserer Internetseite unter [www.vbl.de](http://www.vbl.de), auf der Seite Service/Informationen/VBLspezial.

## 7 Änderungen im Beschäftigungsverhältnis.

### VBLklassik.

Sie haben sich bei Beginn Ihres befristeten Arbeitsverhältnisses für die VBLklassik entschieden. Folgende Besonderheiten sind zu beachten bei:

#### Ende des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Befristung.

- Mit Ende des Arbeitsverhältnisses werden Sie aus der VBLklassik abgemeldet. Es entsteht eine beitragsfreie Versicherung. Ein besonderer Antrag muss hierfür nicht gestellt werden. Ihre bis dahin erworbenen Anwartschaften bleiben Ihnen erhalten.
- Eine Fortführung der VBLklassik durch eigene Beiträge nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses ist nicht möglich. Sofern Sie aber noch während Ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst bei uns eine zusätzliche freiwillige Versicherung begründet haben, können Sie diese nach Ende Ihres Arbeitsverhältnisses fortführen\*.
- Einen Anspruch auf Beitragserstattung hat der beitragsfrei Versicherte, der die Wartezeit von 60 Umlagemonaten nicht erfüllt hat.

#### Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses.

- In diesem Fall ergeben sich bei Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses keine Besonderheiten. Ihre bereits bestehende VBLklassik wird von Ihrem Arbeitgeber einfach fortgeführt, ohne dass Sie hierzu gesondert etwas veranlassen müssen.

**Tipp:** Weiterführende Informationen über mögliche „Änderungen im Beschäftigungsverhältnis“ mit Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung haben wir in einer gesonderten Broschüre zusammengestellt. Sie finden diese VBLspezial 02 auf unserer Internetseite unter [www.vbl.de](http://www.vbl.de), auf der Seite Service/Informationen/VBLspezial.

### VBLextra.

Sie haben sich bei Beginn Ihres befristeten Arbeitsverhältnisses für die VBLextra entschieden. Folgende Besonderheiten sind zu beachten bei:

#### Ende des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Befristung.

- Die VBLextra wird mit der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses von Ihrem Arbeitgeber beitragsfrei gestellt. Die Anwartschaft, die bis zur Beitragsfreistellung in der VBLextra erworben wurde, bleibt erhalten. Sie erhöht sich gegebenenfalls im Rahmen der Überschussverteilung durch die Zuteilung von Bonuspunkten.
- Eine Fortsetzung Ihrer VBLextra nach Ende Ihres Arbeitsverhältnisses mit eigenen Beiträgen ist grundsätzlich in AVBextra 04 möglich.\* Sollten Sie eine Versicherung in den Alttarifen AVBextra 01 bis 03 abgeschlossen haben, setzen Sie sich bitte mit uns ins Verbindung.

#### Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses.

- Ihr Arbeitgeber meldet Sie zum Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses auf über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde, zur VBLklassik an. Eine rückwirkende Versicherung in der VBLklassik von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist dabei nicht möglich. Mit Anmeldung zur VBLklassik wird Ihr Arbeitgeber die bisherigen Zahlungen zur VBLextra einstellen und stattdessen die für die VBLklassik erforderlichen Umlagen, mit dem Eigenanteil der/des Beschäftigten, an uns entrichten (siehe Ziffer 2).
- Die VBLextra wird mit Ablauf des Monats, der dem Beginn der Versicherung VBLklassik vorangeht, von Ihrem Arbeitgeber beitragsfrei gestellt. Die Anwartschaft, die bis zur Beitragsfreistellung in der VBLextra erworben wurde, bleibt erhalten. Sie erhöht sich gegebenenfalls im Rahmen der Überschussverteilung durch die Zuteilung von Bonuspunkten.
- Eine Fortsetzung Ihrer beitragsfrei gestellten VBLextra mit eigenen Beiträgen ist grundsätzlich in AVBextra 04 möglich.\* Sollten Sie eine Versicherung in den Alttarifen VBLextra 01 bis 03 abgeschlossen haben, setzen Sie sich bitte mit uns ins Verbindung.

\* **Wichtig:** Die Fortsetzung der VBLextra kann spätestens bis zum Ablauf der Ausschlussfrist von drei Monaten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der VBL beantragt werden. Bitte nutzen Sie hierzu einfach das dieser Broschüre beigefügte Antragsformular oder setzen Sie sich rechtzeitig mit unserem Kundenservice in Verbindung.



## 8 Kontakt zur VBL.

Bei Fragen zur Versicherung als wissenschaftlich Beschäftigte/-r oder bei sonstigen Anliegen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung ist Ihnen das Service-Team der VBL gerne behilflich.

### Kundenservice der VBL.

Unsere Versicherten erreichen uns unter

**0721 93 98 93 1**  
Pflichtversicherung VBLklassik

**0721 93 98 93 5**  
Freiwillige Versicherung VBLextra

Servicezeiten:

Montag, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr

**kundenservice@vbl.de**  
**0721 155-1355**

**VBL. Versorgungsanstalt  
des Bundes und der Länder  
76240 Karlsruhe**

### Beratung vor Ort.

In verschiedenen Städten bieten wir deutschlandweit zusätzlich die Möglichkeit, Beratungsgespräche mit unseren VBL-Fachleuten auch vor Ort zu führen. Buchen Sie Ihren ganz persönlichen Beratungstermin. Sämtliche Standorte finden Sie auf unserer Internetseite unter

[www.vblvorort.de](http://www.vblvorort.de)

### Rückruf-Service.

Nutzen Sie unseren Rückrufservice im Internet unter

[www.vbl.de/rueckrufservice](http://www.vbl.de/rueckrufservice)

Wir rufen Sie dann während unserer Servicezeiten kostenlos zurück.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unseren Internetseiten

[www.vbl.de](http://www.vbl.de)  
[www.findyourpension.eu](http://www.findyourpension.eu)



# Mein Morgen beginnt heute.

## Kommen Sie zur persönlichen VBL-Vorsorgeberatung in die BBBank.

**01 Schritt 1:**  
**Online Termin vereinbaren.**

**02 Schritt 2:**  
**Ihr Termin wird bestätigt.**

**03 Schritt 3:**  
**Vor Ort erfahren Sie von Ihrem VBL-Berater alles über Ihre Altersvorsorge.**

Jetzt online Termin vereinbaren:  
[www.vblvorort.de](http://www.vblvorort.de)

FIND YOUR  
**PENSION**  
[www.findyourpension.eu](http://www.findyourpension.eu)

## 'WHO WILL PAY MY PENSION SOME DAY ...?'

Sind Sie als Wissenschaftler/-in mobil und in verschiedenen europäischen Ländern tätig? Dann haben Sie wahrscheinlich einige Fragen zu Ihrer späteren Rente.

\*\*\*\*\*

**FindyourPension** ist ein Internetportal, auf dem Sie kurze und wichtige Antworten zu den verschiedenen Altersversorgungssystemen vieler Staaten in Europa finden, bei denen Wissenschaftler im öffentlichen Dienst und andere Ansprüche erwerben. Der Aufbau der Webseite ist Teil eines vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekts. Viele Hochschulen und andere Forschungsarbeitgeber sowie Renteneinrichtungen und Verbände aus ganz Europa stellen die nötigen Informationen und arbeiten mit dem FindyourPension-Team zusammen.

Das gemeinsame Ziel ist es, mobile Arbeitnehmer dabei zu unterstützen, Basiswissen aufzubauen und sich mit ihren unterschiedlichen Renten-Systemen und Biographien zurechtzufinden.

[www.findyourpension.eu](http://www.findyourpension.eu)